

NOTFALLROUTINEN FÜR DAS PREISGERICHT

Beurteilungssitzung im Architekturwettbewerb nach WSA 2010

Empfehlungen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.
Stand: 4.10.2011.

Diese Empfehlungen sollen KammerpreisrichterInnen in unvorhersehbaren
Krisensituationen unterstützen, insbesondere wenn sie den Vorsitz eines
Preisgerichts innehaben, um die Preisgerichtssitzung im Sinne der
Auslobungsunterlagen fortsetzen und abschließen zu können.

Spezielle Empfehlungen zur Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten

Notfall: Beurteilung durch Vorprüfung

Unterbinden von Wertungen durch die Vorprüfung

Wenn Sie im mündlichen Vortrag der Vorprüfung Aussagen wahrnehmen, die eine
Beurteilung von Wettbewerbsarbeiten darstellen, weisen Sie den die/den
VorprüferIn sofort dezidiert auf den begrenzten Vorprüfungsauftrag hin, der
Beurteilungen von Wettbewerbsarbeiten ausschließt. Sollte der
schriftliche **Vorprüfungsbericht** Beurteilungen enthalten, kann er **zum Teil oder
zur Gänze zurückgewiesen** werden. In diesem Fall ist auch zu Prüfen, ob der
restliche Vorprüfungsbericht als Arbeitsgrundlage für das Preisgericht tauglich ist.

Notfall: Vorausscheiden/Vorausschließen durch Vorprüfung

Ausscheiden/Ausschließen nie durch die Vorprüfung

Wenn Sie dem Vorprüfungsbericht entnehmen, dass auf eine Wettbewerbsarbeit
Ausscheidungs- oder Ausschließungsgründe zutreffen und die betreffende Arbeit
bereits von der Teilnahme ausgeschieden oder ausgeschlossen wurde, dann ist das
entschieden zurückzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn die/der AusloberIn
ihre/seine Zustimmung zur Ausscheidung oder Ausschließung gegeben haben sollte
und die Wettbewerbsarbeit nicht vorgeprüft wurde. Jedenfalls hat das **Preisgericht**

im Einzelfall zu prüfen, ob der **Mangel der Wettbewerbsarbeit behebbar ist oder nicht**. Ist er behebbar (Z. B. Fehlen des Verfasserbriefs), hat das Preisgericht den Beschluss zu fassen, dass die Wettbewerbsarbeit teilnahmeberechtigt ist; sodann ist unverzüglich ein Versuch zu Behebung des Mangels einzuleiten, ggf. die Wettbewerbsarbeit vorzuprüfen und dem Preisgericht vorzulegen. Ist der Mangel nicht behebbar, hat das Preisgericht den Beschluss zu fassen, dass die Wettbewerbsarbeit nicht teilnahmeberechtigt ist.

Notfall: Änderungswunsch Beurteilungskriterien

Niemals Änderung der Beurteilungskriterien

Wenn Sie feststellen, dass einzelne PreisrichterInnen die in den Auslobungsunterlagen bekannt gemachten Beurteilungskriterien ändern wollen (Inhalt, Reihenfolge), dann ist das **strikt zurückzuweisen**. Spätestens mit der Abgabe der Wettbewerbsarbeiten ist zwischen der/dem AusloberIn und den TeilnehmerInnen eine rechtliche Verbindlichkeit entstanden, in die niemals während der Beurteilungssitzung eingegriffen werden darf. Empfehlenswert ist, die Beurteilungskriterien zu verlesen und ihren Inhalt und ihre Handhabung zu kommentieren.

Notfall: Änderungswunsch „Muss-Kriterien“

Niemals Änderung der „Muss-Kriterien“

Wenn im Rahmen der Informations- und Ausscheidungsrundgänge die Absicht von PreisrichterInnen erkennbar wird, die Beurteilung nicht auf ggf. in den Auslobungsunterlagen bekannt gemachten „Muss-Kriterien“ aufzusetzen, dann ist das sofort zu unterbinden. Diese auch als k.o.-Kriterien bezeichneten Festlegungen (z.B. Bauklasse, Grundstücksgrenze, Nutzungsarten) des Auslobungstextes sind vollinhaltlich der Beurteilung zugrunde zulegen.

Notfall: Spontane Stimmenthaltung

Keine Stimmenthaltung zulässig, Befangenheitsvermutung

Wenn sich eine Preisrichterin/ein Preisrichter bei einer Abstimmung enthalten wollen, obwohl aus Abs. 5 §3 WSA 2010 hervorgeht, dass keine Stimmenthaltung zulässig ist, dann müssen Sie die Abstimmung sofort abbrechen. Wenn die betreffende Preisrichterin/der Preisrichter nach nochmaliger Belehrung über die Pflichten eines Preisrichters nach §3 WSA 2010 auf der Enthaltung beharrt, ist er als befangen anzusehen und muss aus dem Preisgericht ausscheiden.

Notfall: Entscheidungsnotstand durch Patt-Stellung

Nicht entscheidbare Anträge zurückziehen.

Denkpause

Wenn die Diskussion im Preisgericht und eine Probeabstimmung ergeben, dass ein Antrag ganz eng oder gar nicht entscheidbar ist, sollten Sie eine sofortige Unterbrechung der Sitzung anstreben. Ziel muss immer sein, deutliche Mehrheiten oder einstimmige Entscheidungen herbeizuführen. Vor allem in der Endphase eines Preisgerichts, ist die Zeit für informelle Gespräche über die kontroversen Argumente der PreisrichterInnen gut investiert. Jedenfalls sollte daraus eine vertiefte Analyse einzelner Wettbewerbsarbeiten hervorgehen: im direkten Vergleich (z.B. nebeneinander gestellter Modelle) oder nach einem Lokalaugenschein lassen sich oft klarere, auf Einsichten beruhende Entscheidungen herbeiführen.

Notfall: Antrag auf gleichrangige Preisträger/Gewinner

Ex-aequo-GewinnerInnen bedeuten Scheitern des Preisgerichts

Wenn Sie in der Diskussion im Preisgericht und bei Probeabstimmungen absehen, dass auf den 1. Rang oder einen der anderen Preisränge mehr als ein Projekt gereiht werden sollen, müssen Sie die Sitzung sofort für einen angemessenen Zeitraum unterbrechen und die Lage beurteilen. Es droht sonst das Scheitern des Wettbewerbes. Mehrere von PreisrichterInnen geforderte Ex-aequo-GewinnerInnen bedeuten einen Notfall durch Nichtentscheidung, der letztlich Preisgericht, AusloberIn und TeilnehmerInnen beschädigt. Als sinnvolle **Strategien der Deeskalation** bieten sich an:

- eine **Vertagung zum Zeitgewinn** (z.B. auf den nächsten Tag), um geistige Distanz und bessere Argumente für eine klare Entscheidung zu erreichen;

- eine **Vertagung mit vertiefter Vorprüfung der verbliebenen Wettbewerbsarbeiten** (z. B. einige Tage später), um neue Fakten zu den vorliegenden Wettbewerbsarbeiten zu gewinnen;

- eine **Vertagung mit Überarbeitung der verbliebenen Wettbewerbsarbeiten** (z. B. zwei Wochen später), um die vorliegenden Wettbewerbsarbeiten in weiterentwickelter Form beurteilen zu können; die fraglichen Teilnehmer werden unter Beibehaltung der Anonymität (über einen Notar) schriftlich zu einer konkreten Überarbeitung ihres Wettbewerbsbeitrags gegen angemessenes Entgelt aufgefordert. Das Preisgericht und die Beurteilungskriterien bleiben unverändert.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass **der WSA 2010** die im BVergG 2006 eingeräumte Möglichkeit zu einem **nicht anonymen Dialog mit ausgewählten TeilnehmerInnen** nicht zulässt!

Notfall: Abreise von Preisrichtern vor der Entscheidung

**Geplant ausfallende PreisrichterInnen:
Ersatzpreisrichter**

Wenn Sie vor Beginn der Beurteilungssitzung informiert werden, dass ein Hauptpreisrichter unter Umständen vor der Entscheidung des Preisgerichts abreisen muss, sollten Sie sofort den entsprechenden Ersatzpreisrichter auffordern, von Beginn an der Sitzung teilzunehmen und dann die Funktion zu übernehmen. Notfalls könnte eine/ein während der Sitzung ausfallender PreisrichterIn auf Ihren Antrag durch eine/einen gleich qualifizierten, anwesenden PreisrichterIn ersetzt werden. Die „Vorweg-Abgabe“ oder Delegation von Voten vor Abreise an anwesende Stimmberechtigte ist auszuschließen.

Notfall: Drohende Abreise von Preisrichtern vor der Fertigstellung des Protokolls

Kein Sitzungsende vor Protokollabschluss

Wenn Sie nach der entscheidenden Abstimmung nicht die vollständige Protokollierung veranlassen, besteht die Gefahr, dass nach Öffnen der VerfasserInnenkuverts nicht genügend PreisrichterInnen zur Verfügung stehen. Daher darf die Sitzung nicht vor Fertigstellung des Protokolls geschlossen werden.

Generelle Empfehlungen zur Sitzungsführung

Vergessener Tagesordnungspunkt

Sofortiges Nachholen. Sitzungsablauf nach Kontroll-Liste *Preisgericht – Tätigkeiten Vorsitz in Beurteilungssitzung*

Wenn Sie während der Sitzung bemerken, dass Sie anfangs eine wichtige formale Voraussetzung für die Beurteilungsarbeit (z. B. Frage nach Befangenheit, Belehrung über Verschwiegenheit, Feststellung der Beschlussfähigkeit) vergessen haben, holen Sie dies sofort nach. Orientieren Sie sich generell bei der Leitung der Sitzung an den Punkten der Kontroll-Liste *Preisgericht – Tätigkeiten Vorsitz in Beurteilungssitzung* (Pkt. 2.4 Teil D WSA 2010; p. 63), um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Unsicherheit bei der Sitzungsführung

Jederzeitige Sitzungsunterbrechung

Wenn Sie im Verlauf der Sitzung nicht mehr sicher sind, welcher der logische nächste Abschnitt der Sitzung sein sollte, zögern Sie nicht, sich eine Auszeit zu nehmen. Der/die Vorsitzende kann die Sitzung jederzeit unterbrechen. Der wahre Grund der Unterbrechung muss nicht genannt werden; eine Kaffeepause oder ein individueller Informationsrundgang der PreisrichterInnen können für Sie das Zeitfenster öffnen, die Situation zu analysieren, sich mit anderen KammerpreisrichterInnen zu besprechen oder gegebenenfalls Rat von außen einzuholen: etwa zu vergaberechtlichen Fragen oder zur Auslegung des WSA 2010.

Mangelnde Kommunikationsbereitschaft

Hellsichtige/r PreisrichterIn soll anderen helfen

Wenn einzelne PreisrichterInnen schon zu Beginn der Sitzung signalisieren, dass sie die Wettbewerbsarbeiten überblicken und eigentlich bereits eine Entscheidung treffen könnten, dann sollten Sie die Person motivieren, ihr Wissen in den Dienst des Preisgerichts zu stellen. Keineswegs sollte die Person ihre Präferenz direkt äußern. Sollte sich ein Mitglied des Preisgerichts auch nach wiederholter Aufforderung nicht vorentscheidenden Aussagen über den Gewinner enthalten oder an den Beratungen des Preisgerichts nicht aktiv teilnehmen und damit sich gegen die Verpflichtungen des Preisgerichts nach §3 WSA 2010 stellen, ist von Befangenheit auszugehen und die Person aufzufordern, sich für befangen zu erklären und zurückzutreten.

Außenkontakt im Preisgericht

Während der Sitzung Kontakte nach außen unterbinden

Wenn offenkundig während der Sitzung von einzelnen Mitgliedern des Preisgerichts Kommunikation nach außen gepflogen wird und der begründete Eindruck entsteht, dass dies auf die Argumentation und das Abstimmungsverhalten zurückwirkt, sollten Sie die PreisrichterIn/Preisrichter auf die Verschwiegenheitspflicht bis zur Entscheidung und auf die Unabhängigkeit des Preisgerichts hinweisen; es ist klarzustellen, dass das PreisrichterInnen-Amt persönlich auszuüben ist.

Befangenheit einer PreisrichterIn/eines Preisrichters

Befangenheit muss stets zum sofortigen Rücktritt führen

Wenn ein Preisrichter zu Beginn einer Beurteilungssitzung seine Befangenheit erklärt, zieht er sich damit aus dem Preisgericht zurück. Gleiches muss gelten, wenn während der Sitzung spontan die Befangenheit erklärt wird, z.B. indem ein Verdacht über die Autorschaft an einer Wettbewerbsarbeit ausgesprochen wird. Sie sollten die PreisrichterIn/Preisrichter nochmals dezidiert auf die Befangenheitsregelung hinweisen, sofern er diffuse Vermutungen äußert. Spricht ein Preisgerichtsmitglied eine Wettbewerbsarbeit namentlich an oder wird versucht, das Preisgericht ohne Nennung eines Namens offenkundig auf ein Projekt hinzusteuern, dann müssen Sie die PreisrichterIn/Preisrichter zum sofortigen Rücktritt wegen Befangenheit auffordern.

Verständnisprobleme bei einzelnen PreisrichterInnen

Vertiefte Analyse der Wettbewerbsarbeiten in Teams

Wenn Sie feststellen, dass einzelne PreisrichterInnen, insbesondere SachpreisrichterInnen, den Argumentationen bei Informations- und Ausscheidungs-/Auswahlrundgängen nicht folgen können, sollten Sie den Beurteilungsvorgang nicht fortsetzen. Ggf. sind in der laufenden Runde getroffene Entscheidungen rückgängig zu machen (ohne dies zu protokollieren). Die zuvor verbliebenen Wettbewerbsarbeiten sollten nochmals analysiert werden, vorzugsweise in einem vertieften Modus: z.B. Besichtigung von je einem Drittel der verbliebenen Arbeiten durch drei Teams aus Sach/FachpreisrichterInnen, die schließlich ihre Analysen dem Gesamtpreisgericht präsentieren. Die Kleingruppen geben bessere Gelegenheit Verständnisunterschiede aufzuarbeiten, die gemeinsamen Präsentationen erzwingen ein vertieftes Eingehen.